

Infoblatt - Erläuterungen zu den Top-Ups für Studierende mit geringeren Chancen

Im Rahmen der neuen Erasmus-Programmgeneration (2021-2027) soll Chancengerechtigkeit verstärkt durch finanzielle Zuschüsse gefördert werden.

Grundsätzliches:

• Wie hoch ist die Zusatzförderung (Top-Up)?

- Reguläres Austauschsemester (Langzeitmobilität SMS): 250€ pro Monat zusätzlich zur monatlichen Basisförderung
- Bei Kurzzeitmobilität (short-term SMS / BIP), 5-14 Tage: einmalig 100€ zusätzlich zur regulären Tagesförderung

• Wie erhalten Sie das Top-Up?

Dazu stellen wir Ihnen eine „Ehrenwörtliche Erklärung“ im Verlauf des Bewerbungsverfahrens zur Verfügung, die Sie nach Unterzeichnung bei uns einreichen müssen.

1. Social Top-Up für Erstakademiker:innen

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren Eltern oder Bezugspersonen über keinen akademischen Abschluss (von FH oder Universität) verfügen.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss. Im Ausland absolvierte Studiengänge/Abschlüsse gelten als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht als solche anerkannt sind (z.B. Physiotherapie), sodass kein Anspruch auf das Top-Up besteht.

Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal [Hochschulkompass](#) sowie an der Seite der [Stiftung Akkreditierungsrat](#).

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Ehrenwörtliche Erklärungen der Eltern/Bezugspersonen über ihren Bildungsabschluss in der Abt. International Affairs der TU Hamburg einzureichen.

2. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende: Netto-Gehalt über 450€ und unter 850€ pro Monat

Studierende, die vor Antritt Ihrer Mobilität einer Beschäftigung nachgegangen sind, sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- a. Beschäftigung mit einem **monatlichen Netto-Verdienst von über 450€ und unter 850€** (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).
- b. **durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt** während der beiden Semester **vor dem Beginn des Auslandsaufenthaltes**.
D.h. dass die mindestens sechsmontatige Beschäftigung in diesem Zeitraum stattgefunden haben muss:
 - Auslandsaufenthalt mit Start im Herbst/Wintersemester: zwischen 1. Oktober des Vorjahres bis Beginn Ihrer Mobilität
 - Auslandsaufenthalt mit Start im Frühjahr/Sommersemester (Januar-März): zwischen 1. April des Vorjahres bis Beginn Ihrer MobilitätEs kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung während der Beschäftigung im Rahmen der regulären Urlaubszeit stellt kein Problem dar.
- c. die Beschäftigung wird **während des Auslandsaufenthaltes nicht weitergeführt**, sodass es zu einem Verdienstaustausch kommt (es darf auch nicht mobil weitergearbeitet werden). Pausieren eines Arbeitsverhältnisses ist möglich.

Selbstständige/freiberufliche Tätigkeiten sind (leider) von der Zusatzförderung ausgeschlossen, ebenso duale Studiengänge mit einem festen Gehalt und Tätigkeiten, in deren Rahmen Sie netto 850€ und mehr pro Monat verdienen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Einkommensnachweise Ihrer Beschäftigung(en) im entsprechenden Zeitraum in der Abt. International Affairs der TU Hamburg einzureichen.

3. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes mit ihrem(n) minderjährigen und betreuungs-pflichtigen/schulpflichtigem Kind(ern) im Ausland sein werden, können dieses Top-Up beantragen. Unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder, wird der Zuschuss pro Gefördertem nur einmal gewährt. Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Mit Beantragung versichern Sie, dass Ihr:e Partner:in nicht ebenfalls eine Förderung für das Kind über Erasmus bei einer anderen Hochschule beantragt hat (falls ebenfalls mobile:r Studierende:r).

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis in der Abt. International Affairs der TU Hamburg einzureichen, dass Sie für das Kind Sorgeberechtigt sind und es mit Ihnen reisen wird (z.B. Geburtsurkunde/Elterngeldnachweis und Reiseunterlagen des Kindes).

4. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung

Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr, oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis Ihrer Behinderung in der Abt. International Affairs der TU Hamburg einzureichen (z.B. Behindertenausweis, Bescheid vom Landessozialamt o.ä.).

5. Social Top-Up für Studierende mit chronischer Erkrankung und Mehrkosten im Ausland

Studierende mit einer chronischen Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen) durch die ein **finanzieller Mehrbedarf im Ausland** entsteht, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage einen Nachweis in der Abt. International Affairs der TU Hamburg einzureichen (z.B. ärztliches Attest/Schreiben welches bestätigt, dass die Erkrankung zum Zeitpunkt der Reise seit mindestens einem Jahr besteht und dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung und Weiterbehandlung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht – ohne Nennung der Erkrankung).

Bitte beachten Sie:

- Die Auszahlung der Top-Ups erfolgt zusätzlich zum regulären Förderumfang des ERASMUS-Aufenthalts (zur regulärem Monats-/Tagessatz).
- Das Social Top-Up können Sie ausschließlich für den finanziell geförderten Erasmus-Zeitraum bekommen. D.h. wenn wir die Förderhöhe bei Langzeitmobilität auf z.B. 90 Tage/3 Monate oder 120 Tage/4 Monate begrenzen müssen, dann erhalten Sie das Social Top-Up ergänzend für diese maximale Förderdauer, auch wenn Ihre Mobilität ggf. länger andauert.
- Ggf. treffen mehrere der o.g. Kriterien auf Sie zu. **Eine Mehrfachnennung und -förderung ist jedoch ausgeschlossen. Bitte entscheiden Sie sich für das Kriterium, für welches Sie die Zusatzförderung erhalten möchten und Ihnen entsprechende Nachweise vorliegen.**

Für die Zielgruppen 3. bis 5. bestehen ferner folgende Möglichkeiten:

- **Realkostenantrag:** Wenn Ihnen aufgrund der Mitnahme Ihres(r) minderjährigen Kindes(r), aufgrund Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung mit Mehrkosten im Ausland besonders hohe Mehrkosten für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen würden, kann mit einigen Monaten Vorlauf auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden (Realkostenantrag statt Förderung durch das monatliche Social Top-up). Über diesen Antrag können Kosten von bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden.
- **Vorbereitende Reise:** Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort für o.g. Zielgruppen möglich.

Beide Möglichkeiten erfordern einen hohen zeitlichen Vorlauf von mehreren Monaten, daher bitten wir Studierende, sich bei Bedarf frühzeitig bei der Erasmus-Koordinatorin zu melden und sich beraten zu lassen.